

Asylverfahren in BRD

- Wer kann Asylantrag stellen?
- Erste Schritte
- Königssteiner Schlüssel

Asylantrag

- Wer stellt wie?
- ED-Behandlung

Prüfzuständigkeit

- Internationaler Schutz § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG
 - Flüchtlingsschutz § Abs. 1 AsylVfG
 - Subsidiärer Schutz § 4 Abs. 1 AsylVfG
- und
- Asylberchtigung Art. 16a Abs. 1 GG

Dublin-Verfahren

- Zuständigkeitsprüfung nach Dublin-III
 - Inhaftnahme möglich
 - Ungeklärte Identität
 - Beweissicherung Asylverfahren
 - Prüfung des Einreiserechts
 - Verspätete Antragsstellung
 - Offenes Dublinverfahren
- also immer möglich (BRD 4 und 6)

Dublin-Verfahren

- Einspruch mit Wochenfrist
- Verfahren max. 2 Monate (EURODAC)
- Oder 3 Monate
- Zuständigkeit geht auf BRD über

Anhörung

- Wichtigster Termin im Asylverfahren
- Spezielle Mitarbeiter („Entscheider“)
- Grundsätzlich nicht öffentlich
- Rechtsanwalt, UNHCR-Mitarbeiter

Sonderbeauftragte

- UMF
- Folteropfer und Traumatisierte
- Geschlechtsspezifische Verfolgung
- Opfer von Menschenhandel

Schutzarten und Prüfreihenfolge

- Flüchtlingseigenschaft § 3 Abs. 1 AsylVfG
- Asyl Art. 16a Abs. 1 GG
- Subsidiärer Schutz § 4 Abs. 1 AsylVfG
- Abschiebungsverbote § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG

Entscheidung

- Entscheidungshilfen
- Einzelschicksal

Rechtsmittel

- Unbegründet
- Offensichtlich unbegründet
- Fristen beachten

Flughafenverfahren

- Besondere Prüfung
- Sehr kurze Fristen
- Non-Refoulement-Prinzip

Danke für eure Aufmerksamkeit